genoffen unter bem Borfige bes Bunftmeifters gu bestimmten Zeiten gu-

Der Hauptzweck, zu bem die Handwerter in Zünfte zusämmenterten, war die Pflege der geneinsamen wirtschaftlichen Borteile. Das Pflegt auf Arbeit wird dem Mitgliedern der Zunft gewährleiste; die Bürger sind vorspflichtet, dei ihnen zu taufen und arbeiten zu sassen geder Handwerter ist gegwungen, in die Zunft seines Gewerbes einzutreten; von der Mitgliedsschaft hängt in der Reged die Erlandwis zum selbsindigen Gewerbes betrieb al. Handwerter, die wegen ihrer geeingen Zahl teine Zunft bilden tonnten, wurden einer solchen zugewiesen, auch wenn ihr Gewerbe mit dem Handwert der Zunft nur sole oder gar nicht vernandt von.



Bunftlabe ber bereinigten Bunfte bon Turfheim (Ober-Glfag) im Mufeum in Colmar.

Der Bunftzwang bewirfte, bag im Laufe ber Jahrhunderte ber ftabtifdie Martt ben Berfäufern geichloffen murbe, bie nicht einer ber ftabtifden Runfte angehörten. Daburch verburgte Die Innung ihren Mitgliebern ben fichern Bertrieb ber Waren und ein ausreichendes Ginfommen, Berftellungsfoften und Abfat wurden für alle Genoffen gleidmäßig gestaltet. Auch war ber Sandwerfsbetrieb bis ins einzelne geregelt. Genau mar feftgefest, welche Arbeiten jebes Gewert ausführen dürfe; überariffe fanden ftrenge Abnbung. Innerhalb ber Runft wurde bas Rohmaterial gemeinfam gefauft und gleichmäßig-verteilt. Man bestimmte die tägliche Arbeitszeit.

befchräntte die Jahl ber Gefclien und Lehrlinge eines jeden Meisters, verlangte gleichmäßige Lodugablung und setzt die Bertaufspreise seh. Zeber untautere Wetschwerb der Zunftglieder untereinander wurde geahndet; niemand durste einem andern Runden abspentig machen.

Indessen diente die Zunft nicht allein dem Wohle ihrer Glieder. Sie war auch ein Amt, das im Sinue der sidditischen Gewertepolgist die Lorteile der Berferaucher wechzunehmen batte. Schon die Prefetagen bienten
bem Schutze der Käufer gegen Berteuerung durch die Handleren. Die
Bluffte wachten auch über die Gite der Waren. Warenschau und Priffung
forgeten, das die Borschfeiten über die Art, Form und Behandlung